

Neubestimmungen für die Bezuschussung und Finanzierung von Studienfahrten an der Fakultät VI

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen und Verfahrensabläufe zur Durchführung von Studienfahrten an der Fakultät VI

1) Definition Studienfahrten

Studienfahrten sind Lehrveranstaltungen an einem anderen Ort (außerhalb der Räumlichkeiten und des Geländes der TU Berlin) im Rahmen eines von der Fakultät VI angebotenen Studiengangs. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen.

Es obliegt grundsätzlich den Studierenden, die ihnen entstehenden Kosten der Fahrten zu den Orten der Lehrveranstaltungen sowie der Unterkunft und Verpflegung zu decken.

Studierende haben gegenüber der TU Berlin keine Rechtsansprüche auf Deckung der Kosten für Studienfahrten aus Haushaltsmitteln.

Es sind daher möglichst nahe und preiswerte Studienfahrtenziele auszuwählen. Die Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) ist bei der Durchführung der Studienfahrten zu beachten. Die Dauer der Fahrten ist so zu bemessen, dass die entsprechenden Lehrinhalte vermittelt werden können.

Teilnahmeberechtigt an Studienfahrten der Fakultät VI sind Studierende der TU Berlin sowie zugelassene Gast- und Nebenhörer*innen. Jede Studienfahrt ist anzeigepflichtig und durch das FSC zu genehmigen, um den Unfallversicherungsschutz der Teilnehmer*innen sicherzustellen. Den Studierenden wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

Nur Mitglieder der TU, die in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis zur TU Berlin stehen und dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal gem. § 92 BerlHG zugeordnet sind, können Studienfahrten leiten; nebenberuflich tätige Wissenschaftler*innen und Lehrbeauftragte nur, wenn ihnen die Aufgaben übertragen wurden und sie die Studienfahrten im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung durchführen.

Studienfahrten werden grundsätzlich unterschieden in

1. verpflichtende Studienfahrten, die in den geltenden Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulbeschreibungen (Pflichtmodule sowie Pflichtmodule innerhalb von Vertiefungsbereichen oder Schwerpunkten) festgeschrieben sind und ohne die ein ordnungsgemäßer Studienabschluss nicht erreicht werden kann sowie
2. sonstige Studienfahrten, die im Rahmen von Wahlpflicht- oder Wahlmodulen durchgeführt werden, die zur Ergänzung und zur Vertiefung der Kenntnisse im Studienfach als wünschenswert gelten, deren Belegung jedoch nicht zwingende Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Abschluss eines Studienganges sind.

Darüber hinaus werden Studienfahrten anhand ihrer Durchführungsform als Exkursionen (A) oder Feldübungen (B) eingestuft.

- A) Bei Exkursionen handelt es sich um Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche. Exkursionen sollen nur durchgeführt werden,

wenn die die Vor-Ort-Auseinandersetzung mit Objekten sowie die Vermittlung entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und künstlerischer oder wissenschaftlicher Methoden im räumlichen Bereich der TU nicht oder nicht hinreichend möglich ist. Beispielhaft können die Studienfahrten im Rahmen von Studienprojekten angenommen werden.

- B) Feldübungen sind praktische oder experimentelle Übungen außerhalb der Hochschule, in denen Studierende die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbständiges Arbeiten ableiten. Feldübungen sind gekennzeichnet durch den Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer oder experimenteller Aufgaben. Beispielhaft können Messübungen, Kartier- und Geländeübungen in den Geowissenschaften sowie Übungen im Rahmen der Bauaufnahme genannt werden.

Die TU Berlin ist aus sozialen Gründen bemüht, durch Gewährung von Zuschüssen die finanziellen Belastungen von Studierenden im Zusammenhang mit Studienfahrten so gering wie möglich zu halten. Die Fakultät VI erhält hierfür jährlich aus dem TU-Haushalt Zuschussmittel für verpflichtende Studienfahrten (nachgewiesen im Haushaltstitel 68179). Diese zweckgebundene Mittelzuweisung steht unter einem haushaltsrechtlichen Vorbehalt, unterliegt nicht der Budgetierung und kann nicht angespart werden. Im jeweiligen Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel verfallen.

Die nachfolgenden Hinweise und Regelungen beziehen sich auf verpflichtende Studienfahrten gemäß 1.1. (s.o.), die mit den der Fakultät VI zugewiesenen Haushaltsmitteln bezuschusst werden (Haushaltstitel 68179). Darüber hinaus besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, sonstige nicht verpflichtende Studienfahrten sowie Fahrten im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten durchzuführen. Diese werden nicht aus o.g. Mitteln bezuschusst.

Unabhängig von der Finanzierung ist jede Studienfahrt anzeigepflichtig und durch das FSC zu genehmigen, um den Unfallversicherungsschutz der Teilnehmer*innen sicherzustellen.

2) Beantragung und Abrechnung zuschussfähiger Studienfahrten aus den der Fakultät VI zugewiesenen Haushaltsmitteln (Titel gem. HH-Plan 68179)

Vorbereitung und Planung

Pro Lehrinheit wird ein Exkursionsausschuss gebildet, der auf Grundlage der Lehrplanung für die Verteilung der Zuschussmittel für die jeweiligen Studienfahrten zuständig ist. Ist kein Exkursionsausschuss benannt, ist ersatzweise eine entsprechende Beschlussfassung durch den IR notwendig.

Alle geplanten verpflichtenden Studienfahrten eines Kalenderjahres sind bis zum 31.1. eines Jahres durch die Studiengangsbeauftragten über ein von der Fakultät zur Verfügung gestelltes Formular (ggf. unter Beteiligung des Exkursionsausschuss bzw. IR) beim FSC anzumelden. Das FSC lässt die eingereichten Exkursionsvorhaben durch den FKR beschließen. Eine durch den FKR bewilligte Exkursion ist durchzuführen. Anderenfalls hat eine rechtzeitige Absage zu erfolgen.

Die frühzeitige Bereitstellung dieser Liste ist Grundlage für die Mittelzuteilung durch die Exkursionsausschüsse und sogleich Grundlage für die Ermittlung der zu erwartenden Reisekostenzuweisung gem. Abschnitt III.

Antragsverfahren

Die Beantragung erfolgt spätestens vier Wochen vor Beginn der Studienfahrt über das von der Fakultät zur Verfügung gestellte Antragsformular inkl. der Stellungnahme des Exkursionsausschusses bzw. IR sowie der weiteren geforderten Anlagen beim FSC der Fakultät VI. Ein Antrag auf Durchführung einer verpflichtenden Studienfahrt mit Zuschüssen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Exkursionsausschusses. Die Genehmigung der Studienfahrt wird durch das FSC erteilt.

Im Antragsverfahren sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Studienfahrten innerhalb des Tarifgebietes Berlin ABC werden nicht bezuschusst.
- Je Studienfahrt kann nur für eine*n Betreuer*in eine Dienstreise erstattet werden. Bei mehr als 30 teilnehmenden Studierenden kann der Einsatz eines*r zweiten Betreuer*in genehmigt werden. Für Feldübungen (s.o.) kann auch bei weniger als 30 Studierenden ein*e weitere Betreuer*in eingesetzt werden. Dies ist separat mit dem Antrag zu begründen.
- Grundsätzlich muss das durchführende Fachgebiet die Übernahme der Reisekosten der Betreuer*innen sicherstellen. Für verpflichtende Studienfahrten werden diese Kosten gemäß Abschnitt III (s.u.) gesondert zugewiesen.

Unabhängig von den verfügbaren Zuschussmitteln muss sichergestellt sein, dass sich die Studierenden mit mindestens 10 € je angefangenem Exkursionstag an der Kostendeckung beteiligen. **Bei nicht ausreichenden Zuschussmitteln ist eine entsprechend höhere Eigenbeteiligung der Studierenden oder andere zusätzliche Mittel erforderlich.**

Studienfahrten ins Ausland sind nur im Ausnahmefall zulässig. Es muss im Antrag dargelegt werden, dass diese zwingend nötig sind und die Wissensvermittlung nur an dem gewählten Ziel möglich ist. Im Fall von Auslandsfahrten sind die Studierenden mit mindestens 40 € je angefangenem Exkursionstag zu beteiligen. Zudem ist bei Auslandsexkursionen rechtzeitig durch die Exkursionsleitung zu klären, ob hierfür auch Zuschüsse Dritter (z.B. DAAD) zur Verfügung gestellt werden können.

Bei der studentischen Eigenbeteiligung handelt es sich nicht um Gebühren oder Beiträge im Sinne des Abgabenrechts; sie werden daher nicht an den Universitätshaushalt abgeführt, sondern sind zusammen mit den Zuschussmitteln zur Deckung der Kosten der Studierenden zu verwenden.

Abrechnung

Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Studienfahrt ist diese durch den*die Leiterin abzurechnen. Dafür ist das Formular zur Abrechnung von Studienfahrten unter Beilage der im Formular geforderten Unterlagen beim FSC der Fakultät VI einzureichen.

Der Nachweis der Verwendung der bewilligten Zuschusssumme ist unter Beifügung der entsprechenden originalen Rechnungs- bzw. Zahlungsbelege zu erbringen.

Für die studentisch*en Teilnehmer*innen an Studienfahrten können bezuschusst werden:

- Fahrtkosten (es ist jeweils das preiswerteste Verkehrsmittel zu wählen, mit dem das Ziel der Studienfahrt erreicht werden kann):
 - notwendige Fahrtkosten mit der Bahn 2. Klasse einschließlich Sitzplatzreservierung (Ermäßigungen wie z. B. Gruppentarife, Sparpreise, BahnCard-Rabatte, Deutschlandticket u. ä. sind zu nutzen), mit dem Bus sowie Fahrten am Exkursionsort,
 - notwendige Benzinkosten bei der Benutzung von TU-Dienstfahrzeugen,

- Kosten für erforderliche Mietwagen (der Einsatz ist zu begründen und zur Antragstellung ist die Vorlage von drei Vergleichsangeboten erforderlich) sowie
- Kosten für private PKW (diese dürfen nur genutzt werden, wenn dadurch die Exkursion erst ermöglicht wird)
- Kosten für eine angemessene und zumutbare Unterkunft
- Sonstige im Zusammenhang mit der Exkursion erforderlichen Ausgaben (Eintrittsgelder für Ausstellungen, Museen etc.; Visagebühren u. ä.)

Nicht zuschussfähig sind:

- Kosten für Verpflegung
- Kosten für Verbrauchsmaterial (Zeichen-, Film- und Videomaterial, Karten, Grabungsgeräte usw.) und andere für die Durchführung der Studienfahrt erforderliche Sachmittel
- Kosten für Kranken-, Unfall- sowie Reiserücktrittsversicherungen
- Kosten für Unterhaltungszwecke, Abschlussfeiern, Gastgeschenke u. ä.
- Teilnahmekosten von Gast- und Nebenhörer*innen

Das FSC prüft die Abrechnung und weist den nachgewiesenen Zuschussbetrag an.

Die Betreuer*innen rechnen ihre Reisekosten direkt über die Reisekostenstelle ab (s.u. Abschnitt III).

Abschnitt II – Zuweisung der Zuschussmittel an die Institute/Lehreinheiten

Als Grundlage dienen alle Lehrveranstaltungen bzw. Module der Studiengänge der Fakultät VI, in denen verpflichtende Studienfahrten vorgesehen sind. Die auf den jeweiligen Studiengang und damit Institut entfallenden Zuschussmittel, werden anhand folgender Variablen ermittelt:

1. $A(p)$ = mittlere Aufnahmekapazität $A(p)$ des jeweiligen Studiengangs nach Kapazitätsberechnung (= mittlere Studierendenzahl ohne Berücksichtigung von Schwundfaktoren)
2. F = Anrechnungsfaktor nach Dauer der Studienfahrt (Tagesfahrten=1, Wochenfahrten=2)
3. $G(\text{Inst})$ = Gewichtungsfaktor (i.d.R. = 1, bei Beteiligung mehrerer Institute, z.B. Ma Urban Design mit IfA, ISR, ILaup oder Ba ÖkUP mit ILaup und IfÖ, entsprechende Verteilung)

Die Gesamtzuschusssumme pro Institut ergibt sich aufgrund folgender Berechnungsschritte:

1. Zuweisung (FK) = Zuschussmittel gem. HH-Titel 68179
2. Pkte (LV) = $A(p) * F * G(\text{Inst})$
3. Pkte (FK) = $\sum \text{Pkte (LV)}$
4. Pkte (Inst) = $\sum \text{Pkte (LV) je Institut}$
5. Zuweisung (Inst) = $\text{Zuweisung (FK)} * \text{Pkte (Inst)} / \text{Pkte (FK)}$

Beispiel:

Studiengang	LV-Titel	Institut	$G(\text{Inst})$	F	$A(p)$	Pkte(LV)	
Stg1	LV1	3631	1	1	60	60	
...	
Stg _n	LV _n	3638	1	2	120	240	
						Pkte (FK)	1000

Zuschussmittel FK VI gem. HH-Titel 68179:	Zuweisung (FK)
---	----------------

Institut	Pkte (Inst)	Zuweisung (Inst)	Stg/LE
3631	$\sum \text{Pkte (LV) 3631}$	$\text{Zuweisung (FK)} * \text{Pkte (Inst 3631)} / \text{Pkte (FK)}$	Bauingenieurwesen
...
3638	$\sum \text{Pkte (LV) 3638}$	$\text{Zuweisung (FK)} * \text{Pkte (Inst 3638)} / \text{Pkte (FK)}$	Architektur/HBD/UD

Abschnitt III – Berechnung und Verteilung der aus dem Haushalt der Fakultät bereitgestellten Unterstützungsmittel für die Finanzierung der Kosten für die Betreuer*innen von verpflichtenden Studienfahrten

Die Mittel für die Erstattung der Reisekosten für die Studienfahrtenbetreuung werden erstmalig ab dem HH-Jahr 2024 im Rahmen der Mittelverteilung im Sachmittelbudget der jeweiligen Fachgebiete zur Verfügung gestellt. Bemessungsgrundlage hierfür bilden die bis zum 31.1. des jeweiligen HH-Jahres geplanten und durch den FKR bewilligten Studienfahrten aus den Studiengängen der Fakultät VI (s.o.).

Das FSC geht bei der Ermittlung der Reisekosten für die Betreuung der Studienfahrten von maximal 130 % der Kosten aus, die als Kostenbeitrag für eine*n studentische Teilnehmer*in kalkuliert wurden. Die 30%tigen Mehrkosten sind auf die gesetzlich zustehenden Tagegelder und evtl. höheren Übernachtungspreise zurückzuführen.

Betreuer*innen rechnen dementsprechend die Exkursionsbegleitung direkt als Dienstreise bei der Reisekostenstelle ab.